

Die DDR und das internationale Urheberrechtsregime

1. Einleitung

Das Urheberrecht, eine rechtliche Institution zum Schutz literarischer und künstlerischer Werke, dient in modernen Gesellschaften der Aushandlung und dem Austarieren der verschiedenen Interessen von Kreativen, Verwertern und Nutzern (Staat, Öffentlichkeit und private Nutzer). Dies betrifft letztlich das Verhältnis von Entgrenzung und Begrenzung des Eigentums, in diesem Falle des geistigen Eigentums, über das sich die Akteure in modernen Gesellschaften stetig neu verständigen müssen.¹ Das Urheberrecht ist Bestandteil eines Bündels von Handlungsregeln und Handlungsrechten, die den Umgang mit Kultur und Wissen in modernen Eigentumsgesellschaften bestimmen. Diese Handlungsrechte werden aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer, kultureller und rechtlicher Vorstellungen, Theorien und Narrativen verschieden definiert, ausgestaltet und jeweils verändert.²

Anlässe für die Notwendigkeit einer Neuaushandlung und Modifikation können technische Modernisierungen oder gesellschaftliche Wandlungsprozesse sein. Dies ergab sich insbesondere in den Nachkriegsgesellschaften des sowjetischen Einflussgebietes, die einem Wandel des politischen Gesellschaftssystems unterzogen worden waren.

Zur internationalen Absicherung der Rechte von Autoren und Rechteinhabern wurde 1886 auf Initiative von Autoren- und Verlegerverbänden die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ gegründet. Jeder Unterzeichnerstaat sichert durch diese Konvention den Angehörigen der anderen Verbandsstaaten denselben Schutz zu, den seine Gesetze den eigenen Urhebern gewähren (Grundsatz der Inländerbehandlung). Die Berner Übereinkunft enthält auch so genannte Mindestrechte, deren Umfang auf den Revisionskonferenzen ständig erweitert wurde. Damit konnte wesentlich zur Ausbreitung des Urheber-

¹ Dazu vgl. H. Siegrist in der Einleitung zum vorliegenden Band.

² Vgl. H. Siegrist, Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von Individualisierung, Nationalisierung und Internationalisierung. Der Weg zur Berner Übereinkunft von 1886, in: R. Hohls/I. Schröder/H. Siegrist (Hrsg.), Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Wiesbaden 2005, S. 52-61.

schutzes und somit einer Internationalisierung und Entgrenzung des geistigen Eigentums in der Welt beigetragen werden.³

Der vorliegende Beitrag fragt nach der Integration der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in das Regime des Internationalen Urheberrechtsschutzes. Es soll gezeigt werden, wie der neue Staat die kulturellen Handlungsrechte im nationalen und internationalen Feld des geistigen Eigentums regelte und wie sich die DDR in den 1950er und 1960er Jahren in das internationale Urheberrechtsregime einzugliedern versuchte. Zunächst werden die Auseinandersetzungen und die Bemühungen um die Mitgliedschaft in der Berner Übereinkunft dargelegt und dann die Aktivitäten der einzigen Verwertungsgesellschaft der DDR, der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA), im internationalen Feld dargestellt. In beiden Fällen geht es um Prozesse der Internationalisierung und Transnationalisierung auf einem Rechtsgebiet, in dem der nationale Bezugs- und Motivationsrahmen der Akteure, in diesem Falle Juristen, Urheberrechtsexperten und Politiker, oft stark dominierte.⁴ Für die jeweiligen Akteurs- bzw. Interessengruppen war je nachdem der internationale oder nationale Referenzrahmen stärker handlungsleitend – letztlich waren beide aber oftmals eng miteinander verflochten.

2. Geistiges Eigentum im Staatssozialismus

In den staatssozialistischen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts stand das individuell orientierte geistige Eigentumsrecht der stärkeren Betonung der Nation und des Kollektivs entgegen und wurde mit dem Argument, dass die Rechte des „Volkes“ und der „Allgemeinheit“ an Wissen und Kultur zu wenig beachtet würden, in Frage gestellt. Die Gesetzgebung der sozialistischen Staaten stellte das Institut des geistigen Eigentums wie auch des gewerblichen Eigentums radikal in Frage. Jedoch wurden diese Termini in der entsprechenden Literatur trotzdem angewendet, wenn es sich um die entsprechenden internationalen Übereinkünfte handelte. Sie wurden als bedingte Begriffe betrachtet, die den Umgang mit Partnern in westlichen Ländern und die Anwendung internationaler Verträge erleichterten.⁵ Die Rechtswissenschaftler in der

³ Vgl. Siegrist, wie Anm. 2; Dazu auch das Kapitel Internationale Governance im Aufsatz von T. Dreier in diesem Band und der Aufsatz von I. Löhr ebenda.

⁴ Vgl. I. Löhr, Transnationale Geschichte und Internationale Rechtsregime, in: *geschichte.transnational*, 10.6.2005, <http://geschichte-transnational.clio-online.net/forum/2005-07-001.pdf>.

⁵ Vgl. W. Schatrow, *Erfinder- und Urheberrecht. Internationale Zusammenarbeit*, Berlin (DDR) 1982, S. 16.

DDR versuchten sich vom „bürgerlichen“ Begriff des geistigen Eigentums abzugrenzen.⁶ Diese rechts- und gesellschaftstheoretisch motivierte Kritik führte aber nicht zu einem radikalen Bruch mit den Traditionen des deutschen und internationalen Urheberrechts, sondern eher zu einem Versuch der Weiterentwicklung bürgerlicher Theorien unter dem „sozialistischen Mantel“.⁷

Bis zur fast gleichzeitigen Verabschiedung der neuen Urheberrechtsgesetze 1965 in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR verblieb das Urheberrecht des Deutschen Reiches von 1901 bzw. 1907 in beiden deutschen Staaten die gesetzliche Grundlage.⁸ Die Transformation des ostdeutschen Rechtssystems erfolgte von 1945 an rechtszweigspezifisch in differenzierter und teilweise recht langsamer Weise.⁹ Letztlich war eine Veränderung der Urheberrechte in erster Linie gar nicht wegen der veränderten gesellschaftlichen und ideologischen Rahmenbedingungen erforderlich, sondern vor allem wegen neuer technischer Möglichkeiten der Reproduktion von Texten, bildlichen und musikalischen Werken.

Noch bis zur Mitte der 1950er Jahre orientierte man sich in der DDR auf dem Gebiet des Urheberrechts an der formellen Rechtseinheit in Deutschland und verfolgte aufmerksam die juristische Diskussion und die richterlichen Entscheidungen im Nachbarstaat. Westdeutsche Rechtswissenschaftler bescheinigten dem 1965 verabschiedeten Urheberrechtsgesetz der DDR in der zeitgenössischen Kritik die Verwandt-

⁶ Vgl. dazu exemplarisch H. Püschel, Die Theorie vom geistigen Eigentum in der Entwicklung des bürgerlichen Urheberrechts, in: Staat und Recht (1967) 5, S. 761. Die Ablehnung des Begriffes ist aber nicht singulär für die DDR Rechtswissenschaft. Auch in der westdeutschen Rechtswissenschaft ist der Begriff umstritten, vgl. Götting in diesem Band und Louis Pahlow, "Intellectual property", "propriété intellectuelle" und kein "Geistiges Eigentum"? Historisch-kritische Anmerkungen zu einem umstrittenen Rechtsbegriff, in: UFITA 115 (2006), S. 705-726.

⁷ Vgl. A. Wandtke, Zu einigen theoretischen Grundlagen des Urheberrechts in der DDR – Historischer Einblick, in: E. Wadle (Hg.), Historische Studien zum Urheberrecht in Europa, Berlin 1993, S. 225-236, S. 226.

⁸ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst von 1901 und Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie von 1907. Zum DDR Urheberrechtsgesetz von 1965 vgl. H. Püschel, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969.

⁹ In den meisten Ostblockstaaten waren bis zur Mitte der 50er Jahre bereits neue Urheberrechtsgesetze erlassen bzw. standen unmittelbar vor der Verabschiedung. Vgl. H. Püschel, Zur Entstehung des Urheberrechts der DDR, in: UFITA (2000) II, S. 491-511, S. 495.

schaft mit dem im gleichen Jahr verabschiedeten Gesetz der Bundesrepublik.¹⁰

Am Anfang der Gestaltung des neuen Urheberrechts der DDR stand die Regelung wichtiger Elemente des Inhalts von Autorenverträgen. Vorbild dafür waren Vereinbarungen und Richtlinien, die zwischen Urheber- und Verwerterverbänden in der Weimarer Republik ausgehandelt und abgeschlossen worden waren.¹¹ Davon abweichend betrieb man jedoch eine Abkehr vom Individualverkehr hin zu allgemein gültigen Vertragsbeziehungen. Einige der Exponenten bei der Gestaltung des Urheberrechts waren bereits in der Weimarer Republik aktiv gewesen und stellten sich nach 1945 bewusst nicht gegen die Tradition der Urheberrechtsgesetzgebung Deutschlands und Westeuropas. Vielmehr griffen sie die Reformbemühungen der 1930er Jahre wieder auf.¹² In der DDR stand die Novellierung des Urheberrechts im Konflikt zwischen dem Bemühen zur Verbesserung der Rechtsstellung des Urhebers, als einem wesentlichen Leitgedanken aus den Erfahrungen der Weimarer Republik, und der Stärkung der Nutzungsrechte der Gesamtgesellschaft unter dem Vorzeichen eines sozialistischen Gesellschaftsmodells. Ausgehend von diesem Modell beruhte das neue Urheberrechtsgesetz auf der Vorstellung einer Übereinstimmung der Interessen zwischen den Urhebern und der Gesellschaft. Einseitig vermögensrechtliche Konzeptionen des Urheberrechts wurden abgelehnt, man forderte eine Stärkung der persönlichkeitsrechtlichen und vertragsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts.¹³ Eine Übernahme sozialistischer Rechtsprinzipien aus der Sowjetunion wurde, abgesehen von einigen strukturellen Anleihen bei der Genehmigung und Distribution von Literatur und beim Abschluss von Leistungs- und Entschädigungstarifen für Autoren, vermieden.

¹⁰ Vgl. E. Ulmer, Urheberrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Westen und Osten, in: GRUR Int. (1968) 12, S. 406-412, S. 408; W. Nordemann, Das neue ostdeutsche Urheberrechtsgesetz, in: GRUR (1966) 12, S. 660-665; B. Samson, Das neue Urheberrechtsgesetz der DDR, in: Juristische Rundschau (1966) 10, S. 361-365.

¹¹ Vgl. P. Arends, Das Urhebervertragsrecht der DDR, Frankfurt a. M. 1991, S. 22.

¹² Dazu vgl. R. M. Vogt, Die urheberrechtliche Reformdiskussion in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2004.

¹³ Vgl. A. Wandtke, wie Anm. 8. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes: H. Püschel 2000 (wie Anm. 9); ders., Erste Vorarbeiten für ein Urheberrechtsgesetz der DDR, in: UFITA (2002) I, S. 145-177; ders., Zum ersten Entwurf des Gesetzes über das Urheberrecht der DDR, in: UFITA (2003) II, S. 441-177; ders., Die letzten Etappen der gesetzgebungsarbeit bis zur Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes der DDR, in: UFITA (2003) III, S. 769-805.

Insbesondere bei der Einbindung in das internationale System des Urheberschutzes folgte man nicht dem Beispiel der UdSSR, die zu jenem Zeitpunkt weder der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst noch dem 1952 gegründeten Welturheberrechtsabkommen oder sonst einem multilateralen Urheberrechtsabkommen angehörte.¹⁴ Nach sowjetischer Auffassung dienten die internationalen Urheberrechtsabkommen „vor allem den Interessen der großen Verlagskonzerne und Monopolunternehmen“. Der Inhalt vieler ausländischer Werke entsprach nicht den Zielen und Aufgaben, der sowjetischen Politik. Der Staat hätte als einziger Verleger die Honorare bezahlen müssen, die Werke nicht mehr beliebig kürzen bzw. sie nicht „in Einklang mit der von ihm verfolgten Politik bringen“ können.¹⁵

3. Die Debatte um die Begrenzung und Entgrenzung des geistigen Eigentums in der DDR

Bis in die frühen 1950er Jahre schwankten Politiker, Verlage und Autoren, inwiefern die DDR die Regeln des internationalen Urheberrechts anerkennen sollte. Einige plädierten für eine resolute Begrenzung der geistigen Eigentumsrechte im Sinne der sozialistischen Ideologie. Andere postulierten mehr aus pragmatischen Gründen, dass der neue Staat seine kulturellen Interessen ohne Rücksichten auf alte, als bürgerlich verstandene, Institutionen, wie das Urheberrecht, durchsetzen sollte. Der Konflikt eskalierte, als Anfang der 1950er Jahre Ausgaben der Bände von Thomas Mann und Hermann Hesse im Aufbau Verlag vorbereitet wurden. Der Generalsekretär des ZK der SED, Walter Ulbricht, liess 1952 die Behörden prüfen, ob und mit welchen Folgen man nach dem Vorbild der Sowjetunion auf die Zugehörigkeit zur Berner Übereinkunft verzichten könne. Man wollte dem Aufbau Verlag die Herausgabe von Werken von Thomas Mann und Hermann Hesse ermöglichen, obwohl dieser bei den jeweiligen Rechteinhabern, d. h. den westdeutschen Verlagen S. Fischer bzw. Suhrkamp keine Lizenzen eingeholt hatte. Im Zuge der sozialistischen Umgestaltung des Eigentums wurde das Verlagsrecht ausländischer, kapitalistischer Unternehmer abgewertet.¹⁶ Unter kulturpolitischen Gesichtspunkten war es das Ziel, vorrangig humanisti-

¹⁴ Vgl. E. Ulmer, Urheberrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Westen und Osten, in: GRUR Int. (1968) 12, S. 406-412, S. 406.

¹⁵ Vgl. D. A. Loeber, Urheberrecht der Sowjetunion. Einführung und Quellen, Frankfurt a. M. 1966, S. 13.

¹⁶ Vgl. C. Wurm, Der frühe Aufbau Verlag 1945–1961. Wiesbaden 1996, S. 163; ders., Jeden Tag ein Buch, 50 Jahre Aufbau Verlag 1945–1995, Berlin 1995, S. 38ff.

sche deutsche Literatur der Emigranten möglichst rasch und in möglichst großen und preiswerten Auflagen den durch die nationalsozialistische Ideologie verdorbenen Menschen zur Verfügung zu stellen. Lange Verhandlungen über Rechte und die Zahlung hoher Lizenzbeträge erschienen dabei als hinderlich.

Der Verleger Gottfried Bermann-Fischer beschwerte sich beim DDR-Schriftstellerverband in Anbetracht der unlizenzierten Veröffentlichung und erhob Anklage wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht vor dem zuständigen Ostberliner Landgericht.¹⁷ Doch der Rechts- und Berufsausschuss des Deutschen Schriftstellerverbandes (DSV) in Berlin billigte die Veröffentlichung durch den Aufbau Verlag, da diese aus „kulturellen Gründen“ geschah, „denen sich in diesem Falle alle anderen Bedenken unterzuordnen“ hätten. Der Protest des S. Fischer Verlages sei deshalb zurückzuweisen; „umso mehr als seit jeher die Literatur Allgemeingut des ganzen Volkes ist, und daher nicht bestimmten Bezirken der Nation vorenthalten werden darf.“¹⁸ Das Amt für Literatur- und Verlagswesen im Ministerium für Kultur jedoch warnte Walter Ulbricht vor einer grundsätzlichen Aufkündigung der Berner Übereinkunft und rechnete die ökonomischen Nachteile vor.¹⁹ Deshalb einigte sich der Aufbau Verlag schließlich mit den Autoren und den jeweiligen Verlagen und erreichte eine nachträgliche Legalisierung der Lizenzdrucke.²⁰ Damit wurde signalisiert, dass internationale Urheberrechtskonventionen auch auf dem Gebiet des deutschen Staates mit einer neuen Gesellschaftsordnung Geltung behalten sollten. Eine drohende territoriale Begrenzung des geistigen Eigentums auf den kapitalistischen Westen war damit gestoppt, die Entgrenzung des geistigen Eigentums blieb auch in den Ländern des sowjetischen Einflussgebietes Ländern möglich.

4. Die Stellung des Urheberrechts in der DDR

Das Urheber-, Autoren- und Verlagsrecht der meisten europäischen Staaten richtete sich im 20. Jahrhundert an internationalen Standards

¹⁷ Das Landgericht lehnte die Klage ab. Vgl. LG Berlin, Urt. vom 7. August 1952 – 4 Q 12/52 und Neue Justiz (1952) 13, S. 557–558.

¹⁸ So die Rechtskommission des Schriftstellerverbandes, vgl. Archiv der Akademie der Künste Berlin: SV (alt) 1136, o. P.

¹⁹ Vgl. S. Lokatis, Phasen deutsch-deutscher Literaturpolitik der DDR unter Ulbricht – Devisenprobleme, Außenhandelsinstrumente und Kontrollinstanzen, in: M. Lehmstedt/S. Lokatis (Hrsg.), Das Loch in der Mauer. Der innerdeutsche Literaturtausch, Wiesbaden 1997, S. 32–55, S. 37f.

²⁰ Vgl. C. Wurm, Jeden Tag ein Buch, 50 Jahre Aufbau Verlag 1945–1995, Berlin 1995, S. 40.

aus. Auch die DDR konnte sich dem internationalen Markt der kulturellen Güter (Musik, Literatur, Kunst) bei aller gewollten und ungewollten nationalen und blockpolitischen Abschottung nicht gänzlich entziehen. Sie sah sich als Produzent geistiger Güter und als wirtschaftlich und kulturell entwickeltes Land, das sich am internationalen Austausch aus politischen, wirtschaftlichen und kulturpolitischen Gründen beteiligen musste und die eigenen „Kulturschaffenden“ schützen wollte. Die schöpferisch Tätigen – Schriftsteller, Filmemacher, Komponisten, Bildhauer und Maler – wurden im Prozess der Schaffung einer demokratischen und später sozialistischen Nationalkultur bzw. einer neuen sozialistischen deutschen Nation der DDR gebraucht. Die Intellektuellen sollten dazu beitragen, eine nationale DDR-Identität zur Abgrenzung von der Bundesrepublik zu schaffen und die Loyalität der Bevölkerung Staat und Regierung gegenüber zu stärken.²¹ Wie in der Sowjetunion kursierte auch in der DDR in den 1950er Jahren bei SED Funktionären, wie Walter Ulbricht, die von Stalin geprägte Vorstellung vom Schriftsteller als „Ingenieur der Seele“.²² Literatur und Kunst wurden erzieherische Funktionen in der ‚geistigen Formung des sozialistischen Menschen‘ zugewiesen.

Das Urheberrecht fungierte so als Bestandteil der Kulturpolitik und der gesamtgesellschaftlichen Planung. Es sollte der Förderung des sozialistischen Schöpfungstums und „als wichtiges Instrument zur Weiterführung der sozialistischen Kulturrevolution“ dienen.²³ Zusammen mit dem Auftragswesen und der Ankaufspolitik (bei Werken der bildenden Kunst) dienten die Urhebervergütungen als „wirksame ökonomische Hebel“ in den Kulturwerkstätten des neuen Staates.²⁴

²¹ Vgl. M. Beck, Literaten im Nationswerdungsprozess der SBZ/DDR 1945-1953. Rolle und Handlungsfelder im Spannungsfeld zwischen staatlicher Disziplinierung und Privilegierung, Diss. Bremen 2000, S. 39.

²² Vgl. D. Schiller, Kulturdebatten in der DDR nach dem XX. Parteitag der KPdSU, Berlin 1999, S. 20; Josef W. Stalin am 26. Okt. 1932 bei einem Treffen mit sowjetischen Schriftstellern: „Unsere Panzer sind wertlos, wenn die Seelen, die sie lenken müssen, aus Ton sind. Deshalb sage ich: Die Produktion von Seelen ist wichtiger als die von Panzern...“, vgl. F. Westerman, Ingenieure der Seele. Schriftsteller unter Stalin – eine Erkundungsreise, Berlin 2003, S. 39.

²³ Vgl. H. Werner, Das sozialistische Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik und die wissenschaftlichen Bibliotheken, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 80 (1966) 3, 129-147, S. 133.

²⁴ Eine Vorlage des Ministeriums für Kultur an das Politbüro des Zentralkomitees der SED, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, vgl. Bundesarchiv (BArch): DY30/IV A 2/13/68, Bl. 92.

5. Die proklamierte Wiederanwendung der Berner Übereinkunft in der DDR

Die Urheberrechtsexperten der DDR machten sich zusammen mit den Verantwortlichen im Außenministerium zu Beginn der 1950er Jahre Gedanken über die Mitgliedschaft in den internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums, wie der Berner Übereinkunft, der Übereinkunft von Montevideo und der Pariser Verbandsübereinkunft. In Hinsicht der letztgenannten Übereinkunft, die gewerblichen Schutzrechte betreffend, war im Herbst 1949 das Berner Büro, immer bestrebt, den räumlichen Geltungsbereich des Unionsvertrages zu vergrößern bzw. zu erhalten, aktiv geworden und hatte beim Präsidenten des Büros für Erfindungswesen der DDR nachgefragt, wie sich der neue Staat zu den verschiedenen Abkommen²⁵ stelle. Der Direktor des Berner Büros übermittelte die Hoffnung, dass die Deutsche Demokratische Republik sich

„an die verschiedenen Abkommen [...] die vordem in Deutschland galten“, halten wird und erklärte, dass man eine diesbezügliche Erklärung „sehr begrüßen“ würde.²⁶

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde nach Kriegsende mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums „durch den zweiten Weltkrieg auch im Verhältnis der kriegführenden Staaten untereinander nicht aufgelöst, sondern nur suspendiert worden sind“ und eigentlich weitergalten.²⁷ Für Deutschland stellten sich dabei jedoch bestimmte Probleme. Dies waren einmal die Besatzung Deutschlands, der fehlende Friedensvertrag, des Weiteren die Teilung des Landes (und somit das Fehlen einer Zentralregierung für alle Teile Deutschlands) und die Rechtsnachfolge des Deutschen Rei-

²⁵ Gemeint sind hier die Pariser Union von 1883, das Madrider Abkommen von 1891 und die Haager Vereinbarung von 1925.

²⁶ Vgl. Anfrage des Bureau International pour la Protection de la Propriété Industrielle (Internationales Büros zum Schutz des gewerblichen Eigentums, Bern) vom 8. November 1949 an den Präsidenten des Büros für Erfindungswesen: PA: MfAA, A 6161, Bl. 103 f.

²⁷ Vgl. T. Dehler, Der Wiederaufbau des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes Rückblick und Ausblick, in: GRUR (1950) 8, S. 342-349, S. 346; weiterhin K. Runge, Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in Kriegs- und Nachkriegszeit, in: GRUR (1948) 01, S. 31-35; R. Moser v. Filseck, Deutschland und die internationale Situation auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, in: GRUR (1949) 04, S. 96-105; ebenso der Aufsatz von Isabella Löhr im vorliegenden Band.

ches. Die Frage der Rechtsnachfolge des Reiches wurde in der DDR, ebenso wie in der Bundesrepublik, in den 1950er Jahren diskutiert.²⁸

Rasch wurde klar, dass die Mitgliedschaft in der Berner Übereinkunft und ebenso in der für Patente und gewerbliche Leistungsschutzrechte zuständigen Pariser Verbandsübereinkunft für die DDR noch mit speziellen Schwierigkeiten verbunden war. Ein zentrales Problem der Mitgliedschaft war das permanente Devisenproblem der DDR. Die Diskussionen um das Urheberrecht und die Mitgliedschaft in internationalen Abkommen wurden deshalb auch vom Finanzministerium und von der Finanzabteilung des Ministeriums für Kultur aufmerksam beobachtet, da es auch um Fragen der Devisenzahlungen bei Lizenzgeschäften und den Beitragszahlungen bzw. der Devisenerwirtschaftung durch den Export von Kultur und Wissen ging. Wiederholt wurde auf die finanziellen Konsequenzen bestimmter Entscheidungen hingewiesen bzw. die Frage nach dem finanziellen Handlungsspielraum gestellt. Hervorgehoben wurde, dass durch die Wiedieranwendung der Berner Übereinkunft Verbindlichkeiten im Devisensektor entstünden. Deshalb sei die Abstimmung mit dem Finanzministerium unbedingt notwendig und zu prüfen, ob durch eine Änderung des Urheberrechts und eine Besserstellung des Schriftstellers wesentliche Devisenverpflichtungen entstünden.²⁹ Doch letztlich befand man, dass das Land im Endeffekt eine positive Bilanz im internationalen Kulturaustausch, hierbei vor allem auf dem Gebiet der Literatur, verzeichnen könnte. Tatsächlich legte die DDR mit ihren Institutionen zur Exportförderung von Literatur in den mittleren 1950er Jahren den Grundstein für einen langfristigen Erfolgskurs. Auf der anderen Seite wurden der Import und das Lizenzgeschäft zentral gesteuert und auf Sparflamme gehalten, um die Kosten zu begrenzen.

Die Mitgliedschaft in einer internationalen Konvention wie der Berner Übereinkunft wurde für die DDR vor allem wegen des Alleinvertretungsanspruchs der Bundesrepublik Deutschland und der völkerrechtlichen Nichtanerkennung der DDR bis zum Anfang der 1970er Jahre erschwert und weitgehend verhindert. Mit dem Ziel der weltweiten Ächtung der als Marionettenregime angesehenen DDR-Regierung, beanspruchte die Bundesrepublik politisch, rechtlich und moralisch die Al-

²⁸ Vgl. H. Brandweiner, Die Deutsche Demokratische Republik und das Problem der Staatennachfolge, in: Deutsche Außenpolitik 1 (1956) 6, S. 496-502; W. Poggel, Staatennachfolge im Völkerrecht, Berlin (Ost) 1986; R. Amberg; E. Harhammer, Zur Wiedieranwendung von Konventionen durch die Deutsche Demokratische Republik, in: Deutsche Außenpolitik (1959) 7, S. 764-769.

²⁹ So die verantwortliche Person im Ministerium f. Kultur, HA Internationale Beziehungen 1956, vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 61.

leinvertretung des gesamten deutschen Volkes.³⁰ Die Handlungsmöglichkeiten der Regierung der DDR waren so auf internationaler Ebene erheblich eingeschränkt, der Aufbau des sozialistischen deutschen Nationalstaates erheblich behindert.

Im Laufe der 1950er Jahre versuchte die DDR, ihre außenpolitische Isolation zu durchbrechen, u. a. indem sie bekanntgab, dass eine Vielzahl von multilateralen Übereinkommen wieder angewendet würden.³¹ Des Weiteren bemühte man sich um eine Mitarbeit in Unterorganisationen der UNO.³² Auf allen Gebieten der internationalen Organisationen, Verbände oder Institutionen wollte die DDR gleichberechtigt und unabhängig neben entsprechenden Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Die internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums³³ waren sogenannte offene internationale Verträge.³⁴ Damit bestand die Möglichkeit, die „DDR als Nachfolgestaat des ehemaligen Deutschen Reiches“ darzustellen.³⁵ Das Deutsche Reich war 1886 einer der Unterzeichnerstaaten der Berner Übereinkunft. Daran versuchte die DDR anzuknüpfen, indem sie sich als Nachfolgestaat des Deutschen Reiches interpretierte, der Verträge, an denen das Reich beteiligt war,

³⁰ Vgl. dazu R. M. Booz, *Hallsteinzeit. Deutsche Außenpolitik 1955 – 1972*, Bonn 1995.

³¹ Liste von Wiederanwendungserklärungen der DDR, in: *Gesetzblatt der DDR* 1959, Teil 1, Nr. 30, S. 505f. Den Wiederanwendungserklärungen kam nur eine klarstellende deklaratorische Bedeutung und keine sonstige Rechtswirkung zu. Vgl. H. Fellhauer; E. Winklbauer, *Die Stockholmer Diplomaten-Konferenz und die Pläne zur Umgestaltung des internationalen Systems zum Schutze des geistigen Eigentums*, in: *Der Neucrer* 16 (1967) 3, S. 144-147, S. 147.

³² I. Muth, *Die Rolle der Strukturen, Mechanismen und Inhalte der Außenpolitik im Herrschaftssystem der DDR in der Periode von 1949-1989*, in: *Berichte des Forschungsinstituts der Internationalen wissenschaftlichen Vereinigung Weltwirtschaft und Weltpolitik* 53 (1994), S. 28-39, S. 30. Mitglied der UNO wird die DDR erst am 18. September 1973. S. Zachmann, *Die Mitarbeit der DDR in internationalen Organisationen*, in: *Deutsche Außenpolitik, Sonderheft III* (1959), S. 87-102; H. Alexy, *Die Beteiligung an multilateralen Konferenzen, Verträgen und internationalen Organisationen als Frage der indirekten Anerkennung von Staaten*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 26 (1966) 3-4, S. 495-601.

³³ In Frage kamen die Berner Übereinkunft, die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) und die Übereinkunft von Montevideo.

³⁴ Artikel 25 der Übereinkunft in der Fassung vom 2. Juni 1928. Dort wird der offene multilaterale Charakter zum Ausdruck gebracht und erklärt, dass die Übereinkunft keinen Einspruch der Mitgliedsstaaten gegen Beitritts- oder Wiederanwendungserklärungen vorsieht.

³⁵ Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA), A 00829, Bl. 2, Bild 76,

die aber durch den Krieg suspendiert worden waren, gegenüber den anderen Vertragspartnern für sein Gebiet wieder in Kraft setzen könne.³⁶

Im Laufe des Jahres 1952 prüfte das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, inwieweit die Berner Übereinkunft für die DDR „als verbindlich betrachtet werden soll“ und „ob es möglich und notwendig ist, die Bestimmungen der Berner Konvention offiziell als verbindlich für die DDR zu erklären“.³⁷ Die Leiter des 1954 neu geschaffenen Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten kamen zu dem Entschluss, ausdrücklich zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Stärkung der internationalen Stellung der DDR die Wiederanwendbarkeit der römischen Fassung der Berner Übereinkunft auf ihrem Territorium zu erklären. Dies erfolgte seitens des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gegenüber der Schweiz als Depositarstaat am 11. Mai 1955.³⁸ Das Schreiben ging am 11. Juli 1955 durch Vermittlung der Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik in Bern beim Schweizerischen Politischen Departement ein. Die schweizerische Regierung informierte über ihre Gesandtschaften die einzelnen Signatarstaaten der Berner Übereinkunft über die Erklärung der DDR.

Diese Wiederanwendungserklärung rief sofort die Bonner Regierung auf den Plan und setzte einen aufwändigen und langwierigen diplomatischen Prozess in Gang. Die Bundesregierung befürchtete, dass die DDR die allgemein positive Einstellung zum Schutze der Urheberrechte und den unpolitischen Charakter der Berner Übereinkunft nutzen wollte, um ihre Zugehörigkeit zu multilateralen Abkommen durchzusetzen und somit auch ihre außenpolitische Isolation zu durchbrechen.³⁹ Außerdem

³⁶ Alexy (wie Anm. 32), S. 519. Die DDR-Regierung und mit ihr die Regierung der Sowjetunion gingen zunächst von der Identität zwischen DDR und Deutschem Reich (DR) aus, dann von der Dachtheorie (Fortbestand des DR als handlungsunfähiges Staatsdach über den nicht mit ihm identischen Teilstaaten BRD und DDR) und schließlich (seit Mitte der 1950er) von der Debellationstheorie (das DR sei mit der bedingungslosen Kapitulation untergegangen). Vgl. M. Schweitzer, *Staatsrecht III. Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht*, 7. Neubearb. Aufl., Heidelberg 2000, Rn. 631f.

³⁷ Schreiben des MfAA der DDR an das MfAA der VR Bulgarien vom 3. Okt. 1952, vgl. PA: MfAA, A 9793, Bl. 13.

³⁸ Text der Erklärung und die Reaktionen der Mitgliedsstaaten, vgl. in: GRUR Int. 5 (1956) 11, S. 479-483. In Ermangelung einer diplomatischen Vertretung der DDR in der Schweiz und umgekehrt, nutzte man dazu die diplomatische Vertretung der DDR in der ČSSR.

³⁹ Schreiben des Bundesministers der Justiz an das Auswärtige Amt vom 20.8.1955, Betreff: Wiederanwendung der Berner Übereinkunft sowie der Pariser

nahm man an, dass die DDR bewusst ein Abkommen ausgesucht hatte, dem die USA nicht angehörten.

In Folge machte die bundesdeutsche Regierung ihren Alleinvertretungsanspruch deutlich. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte in einer Erklärung an den Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission bereits im Februar 1950 die „uneingeschränkte Anwendbarkeit“ der Berner Übereinkunft für das „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ erklärt.⁴⁰ Dies galt in seinem Verständnis für das gesamte ehemalige Reichsgebiet und somit auch die DDR. Die Bundesregierung bat über ihre diplomatischen Vertretungen die Regierungen der einzelnen Mitgliedsländer der Berner Konvention, sich der bundesdeutschen Erklärung über die Bedeutungslosigkeit der Mitteilung der DDR aufgrund ihrer Nichtanerkennung anzuschließen. Besonderes Augenmerk richtete man dabei auf die Haltung der Schweiz, weil diese als Depositarmacht der Berner Übereinkunft die Note der DDR angenommen und weitergeleitet hatte und somit zu befürchten war, dass dies als de facto Anerkennung verstanden werden könnte.⁴¹

Die Regierungen der meisten Signatarstaaten äußerten daraufhin, dem bundesdeutschen Wunsch gemäß, Vorbehalte gegenüber der Wiederanwendungserklärung und Mitgliedschaft der DDR mit der Begründung, dass sie die DDR nicht anerkennen. Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Libanon, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Portugal, Spanien, Südafrika, Türkei, Thailand erklärten, dass sie von der Mitteilung der DDR keine Notiz nehmen oder ihr jegliche Rechtswirkung absprechen. Island, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Philippinen, Schweden und die Schweiz erklärten, dass die Kenntnisnahme der Mitteilung der DDR keine Anerkennung derselben bedeute. Liechtenstein und Finnland hatten sich auf eine einfache Eingangsbestätigung des Schreibens beschränkt.⁴² Abgesehen von den Mitgliedern aus dem „Ostblock“, folgten die Mitgliedsländer der Berner Übereinkunft damit weitgehend dem Wunsch und der Vorgabe der Bundesrepublik. Daran wird die Wirksamkeit des Allein-

Verbandsübereinkunft im sowjetischen Besatzungsgebiet Deutschlands, vgl. PA: AA, B 84 Nr. 233, Band 1, o.P.

⁴⁰ Schreiben Konrad Adenauers und die Weiterleitung der Erklärung an die diplomatische Vertretung der Schweiz als Depositarmacht durch die Alliierte Hohe Kommission, abgedruckt in: GRUR (1950) 9, S. 412f.

⁴¹ Der Versuch einer verstärkten Beeinflussung der Schweizer Regierung von Seiten der Bundesregierung in dieser Frage ist deutlich erkennbar, vgl. Schweizer Bundesarchiv: E 2003(A) 1978/29, Bd. 269 und PA: AA, B 84, Nr. 685.

⁴² Schreiben des Auswärtigen Amts Betreff: Vordringen der SBZ in internationale Organisationen vom 17. Januar 1963, Vgl. PA: AA, B 84 Nr. 683, o.P.

vertretungsanspruchs in Kombination mit der Hallsteindoktrin und letztlich auch die wirtschaftliche Potenz der BRD deutlich. Keines der Länder und auch nicht das Internationale Berner Büro wollte es sich mit einem politisch und wirtschaftlich mächtigen Partner verderben.

Der Bundesregierung gelang es in der Folge, ihrem Standpunkt, dass die DDR kein Staat sei und folglich auch nicht die Mitgliedschaft erwerben könne, Geltung zu verschaffen. Das zeigte sich vor allem in der Nichteinladung der DDR zu den Revisionskonferenzen von Nizza 1957⁴³, Lissabon 1958⁴⁴ und Stockholm 1967⁴⁵. Die diesbezüglichen Beschwerden der DDR beim Internationalen Berner Büro wies dieses mit dem Hinweis zurück, dass die Verantwortlichkeit in der Einladungsfrage beim die jeweilige Konferenz veranstaltenden Staat liege. Der Protest der sozialistischen Staaten auf den jeweiligen Konferenzen gegen die Nichteinladung wurde mit der Zeit förmlich zur „Pflichtübung“, die alle Beteiligten absolvierten.⁴⁶ Eine Diskriminierung der DDR im praktischen materiellen Rechtsschutz fand jedoch nicht statt. Die Diskriminierung bestand „lediglich“ in der Verweigerung der „Wahrnehmung der organisatorischen Mitgliedsrechte der DDR“.⁴⁷ Die DDR erfüllte korrekt ihre materiell-rechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention und zahlte ihren Beitrag.

In den Folgejahren ist die Frage des Status der DDR in der Berner Konvention nie eindeutig geklärt worden. Die Bundesrepublik erreichte mit ihrer Politik, dass die DDR in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte weitgehend behindert wurde. Unterlagen, wie die Diskussionsvorschläge für die Stockholmer Konferenz, mussten sich die Urheberrechtsexperten der DDR stellenweise über diplomatische Kanäle aus der ČSSR beschaffen. Zur Bekräftigung ihrer Mitgliedschaft und der daraus resultierenden Rechte ließ das Ministerium für Auswärtige Angelegen-

⁴³ Madrider Markenabkommen Nr. 2a.

⁴⁴ Pariser Verbandsübereinkunft und Madrider Herkunftsabkommen Nr. 2b.

⁴⁵ Revisionskonferenz der Berner Übereinkunft.

⁴⁶ Berichtstelegramm von der ersten Generalversammlung der WIPO vom 23.9.1970 in Genf an das Auswärtige Amt und das Bundesjustizministerium der BRD, vgl. PA: AA, B 84 Nr. 683, o.P.

⁴⁷ So ein Bericht von Dr. Münzer an die Rechtsabteilung des MfAA vom 7.4.1967, vgl. PA: MfAA, C 1738/72, Bl. 71-73. Außerdem dazu H. Rolin; A. Troller, Gutachten über die Mitgliedschaft der DDR in den internationalen Konventionen für den gewerblichen Rechtsschutz und den Schutz der Urheberschaft, vgl. PA: MfAA, C 1738/72, Bl. 40ff, abgedruckt in: Staat und Recht (1967) 8, S. 1288ff.

heiten 1967 ein Rechtsgutachten durch zwei westliche und zwei DDR Rechtswissenschaftler erstellen und veröffentlichen.⁴⁸

6. Die Mitgliedschaft der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik in der *Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs*

Ein weiterer Versuch der Integration in das internationale Regime des Schutzes geistigen Eigentums war die Mitarbeit der DDR Verwertungsgesellschaft für musikalische Werke, der „Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik“ (AWA)⁴⁹, in internationalen Organisationen und die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Verwertungsgesellschaften. Im Februar 1956 reiste eine kleine DDR-Delegation, bestehend aus dem Direktor der AWA und zwei Mitarbeitern des Ministeriums für Kultur, zu Gesprächen nach Paris.⁵⁰ Erste Station war das *Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique* (BIEM)⁵¹ in Paris. Dort führten die DDR-Vertreter Gespräche mit dem Vertreter des Generaldirektors in Hinsicht eines Vertrages zwischen AWA und BIEM. Der Vertragsabschluss erfolgte dann durch den Generaldirektor der BIEM Alphonse Tournier und den Präsidenten der BIEM, Herrn Dommange. Weiteres Ergebnis der Verhandlungen war, dass ab sofort in den Veröffentlichungen der BIEM die DDR und die BRD getrennt aufgeführt und die Bundesrepublik nicht mehr alleinig als Gesamtvertretung für Deutschland genannt wurde. Aufgrund dieser Ergebnisse berichtete der Urheberrechtsexperte Dr. Münzer erfreut nach Berlin: „Damit tritt hier in einer internationalen Organisation auch klar die DDR in Erscheinung“.⁵²

⁴⁸ Vgl. PA: MfAA, C 1738/72. H. Rolin; A. Troller, Gutachten über die Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den internationalen Konventionen für den gewerblichen Rechtsschutz und den Schutz der Urheberschaft, in: Staat und Recht (1967) 8, S. 1288-1293.

⁴⁹ Die AWA wurde als erste Organisation auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts in der DDR im April 1951 per Verordnung gegründet und war zuerst dem Ministerium für Volksbildung und ab 1954 dem Ministerium für Kultur unterstellt. Vgl. E. Schulze, geschätzte und geschützte Noten, Zur Geschichte der Verwertungsgesellschaften, Weinheim 1995, S. 463f; A. Dümling, Musik hat ihren Wert. 100 Jahre musikalische Verwertungsgesellschaft in Deutschland, Regensburg 2003, S. 268-279.

⁵⁰ Vgl. Bericht über die Reise nach Paris von Dr. Münzer, Morche, Folkmann, PA: MfAA, A 8231 und BArch: DR1/8351 o.P.

⁵¹ Die BIEM vertritt die Interessen der Urheber im mechanischen Recht.

⁵² Vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 156; PA: MfAA A 8231, Bl. 114.

In den darauf folgenden Verhandlungen mit dem Generalsekretär der CISAC in Paris, dem Schriftsteller René Jouglet, übergab die Delegation die Aufnahmeanträge der AWA. Jouglet begrüßte den beabsichtigten Eintritt der AWA und gewährte den Besuchern aus der DDR eine „sehr herzliche Aufnahme“.⁵³ Von ihm erhofften sich die DDR Urheberrechtsexperten auch weitere Unterstützung „für unsere Republik in internationalen Fragen des kulturellen Gebiets“.⁵⁴

Es folgte eine Aussprache mit dem Generaldirektor der *Société des Auteurs Compositeurs et Editeurs de Musique* (SACEM)⁵⁵, Léon Malaplate, in Paris. Dieser begrüßte einen Vertragsabschluss, der auch von der SACEM gewünscht wurde, verwies aber auf die Tatsache, dass auch ein Weg des finanziellen Ausgleiches der gegenseitigen Verpflichtungen gefunden werden müsse. Da der Einfluss von Malaplate im internationalen Kulturleben als groß eingeschätzt wurde, erhofften sich die DDR-Vertreter, dass diese Verbindung helfen könnte, die „internationale Stellung der DDR zum mindesten in kultureller Hinsicht zu stärken“.⁵⁶

Die abschließenden Gespräche bei der UNESCO, welche den Antrag der DDR auf Mitgliedschaft abgelehnt hatte, begannen stockend. Der UNESCO-Mitarbeiter beim ersten Treffen reagierte kühl und war überrascht, dass DDR-Vertreter persönlich in Paris vorsprachen. Durch Vermittlung von René Jouglet von der CISAC kam es zu einem zweiten Gespräch bei der UNESCO, wofür diesmal der Leiter der Urheberrechtskommission, Diaz Lewis, zuständig war. Mit ihm diskutierte man vor allem über das Welturheberrechtsabkommen und bat um Materialien, die dieser auch zusicherte.⁵⁷

Im Frühjahr 1956 reiste eine Delegation des Ministeriums für Kultur nach Bern und Zürich, um auch dort Kontakte für eine internationale Verankerung der AWA zu organisieren. Im Mai 1956 führten Dr. Münzer und Frau Rentmeister ein Gespräch beim Büro des Internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in Bern und wurden dort vom Vertreter des Direktors Secretan, Albert Béguin, „mit Sympathie“ aufgenommen. Dieser nahm in der Deutschlandfrage eine neutrale Position ein und erwähnte die Möglichkeit von zwei Vertretern für Deutschland im Verband. Er riet, den Beitrag von 10.167.00

⁵³ Vgl. PA: MfAA, A 8231, Bl. 115.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Die erste musikalische Verwertungsgesellschaft der Welt – 1851 in Paris gegründet.

⁵⁶ Vgl. PA: MfAA, A 8231, Bl. 115.

⁵⁷ Vgl. BArch: DR1/8351, Bl. 156; PA: MfAA, A 8231, Bl. 117-118.

SFr. für Gesamt-Deutschland aufzuteilen. Die Bundesrepublik wollte jedoch, gemäß dem Alleinvertretungsanspruch, alles allein zahlen.⁵⁸

In Zürich sprach Dr. Münzer mit dem Generaldirektor der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA), Dr. Adolf Streuli. Dieser unterbreitete den Besuchern aus der DDR, dass er die AWA als unseriös ansehe, da diese ihre Verbindlichkeiten nicht zahle. Die nationalen Organisationen der Schweiz und Frankreich hätten große Bedenken in Bezug auf die AWA und DDR-Urheberrechtsorganisationen. Es sei zu befürchten, so Adolf Streuli, dass die Mitarbeit im internationalen Maßstab nur formaler Natur sei, da bisher keine Zahlungen eingegangen seien.⁵⁹ Vertreter der AWA führten in jenem Zeitraum auch mit anderen westlichen Verwertungsgesellschaften, wie der österreichischen Gesellschaft (AKM), der englischen Gesellschaft (PRS) und der spanischen Gesellschaft (SGAE), die sich besonders aktiv zeigte, „Verbindungen zur AWA herzustellen und eine Realisierung der Zahlungen der AWA“ zu erreichen, Verhandlungen.⁶⁰ Letztlich zeigt sich deutlich, dass auch die Verwertungsgesellschaften der westlichen Länder an einer Zusammenarbeit mit der DDR-Verwertungsgesellschaft, den ordnungsgemäßen Zahlungen dieser und somit an der Ausweitung des Geltungsraumes eines internationalen Regimes des geistigen Eigentums, über den „Eisernen Vorhang“ hinweg, interessiert waren.

Im Laufe des Jahres 1955 ließ das Ministerium für Kultur beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten prüfen, ob eine Mitgliedschaft der AWA in der *Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs* (CISAC)⁶¹, dem internationalen Dachverband der Verwertungsgesellschaften, möglich sei. Mit einem Schreiben vom 16. Juli 1955 teilte das Außenministerium dem verantwortlichen Staatssekretär Fritz Apelt im Ministerium für Kultur mit, dass das Außenministerium die Satzungen und Statuten der CISAC geprüft habe und den „Beitritt der AWA als Mitglied dieser internationalen Organisation befürwortet“.⁶² Den wesentlichen Nutzen einer Mitgliedschaft in der CISAC sah man vor allem darin, dass die internationale Vertretung

⁵⁸ Bericht über die Vorsprache beim Büro des Internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in Bern (7. bis 9. Mai 1956) vom 25.5.1956, vorgelegt von Dr. Münzer und Frau Rentmeister, vgl. BAArch: DR1/8351, Bl. 107ff.

⁵⁹ Vgl. BAArch: DR1/8351, Bl. 113.

⁶⁰ Zusammenfassung über Verhandlungen der Vertreter der AWA mit Vertretern kapitalistischer Urheberrechtsgesellschaften, vgl. PA: MfAA, A 8.231, Bl. 44.

⁶¹ Die CISAC wurde 1926 in Paris gegründet.

⁶² Vgl. PA: MfAA, A 8.231, Bl. 1.

Deutschlands auf dem Gebiet des Urheberrechts nicht mehr der west-deutschen Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) allein überlassen werden sollte. Die AWA sollte gleichberechtigt neben der GEMA in Erscheinung treten und als „Einrichtung der Regierung der DDR internationale Anerkennung verschaffen“.⁶³ Außerdem sollten die AWA-Vertreter, zusammen mit den Mitgliedern aus den anderen Volksdemokratien, Einfluss auf die Politik der CISAC nehmen und den „Bestrebungen der kapitalistischen Rechtsinstitutionen“ etwas entgegensetzen.

Der Beitrittswunsch der AWA traf innerhalb der CISAC nicht nur auf Zustimmung. Laut Bericht der Urheberrechtskommission beim Ministerium für Kultur war es der „Anknüpfung normaler und guter Beziehung zur GEMA zu danken, dass der Beitritt durchgesetzt wurde“, denn die GEMA war im Rahmen der Konföderation stark verwurzelt und spielte eine wichtige Rolle.⁶⁴ Im August 1956 hatte es zwischen den Direktoren der AWA und der GEMA eine Aussprache gegeben. Vorher hatten beide Gesellschaften bereits einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen. Auch die GEMA war an guten Beziehungen interessiert, vor allem um die Zahlungen der Tantiemen an ihre Mitglieder in Westdeutschland nicht zu gefährden.

Für eine Mitgliedschaft der AWA kamen von den Unterverbänden, bzw. Föderationen der CISAC, der Internationale Verband der Gesellschaften von Autoren und Komponisten für die Vorführungsrechte und der Internationale Verband der Gesellschaften von Autoren und Komponisten für die Rechte der mechanischen Wiedergabe in Betracht. Obwohl die AWA noch nicht Mitglied war, war sie eingeladen worden, zu einer Fachtagung der CISAC und zu Tagungen der Föderationen im Juni 1956 nach Paris Vertreter als Gäste zu entsenden. Daraufhin reisten der Direktor der AWA, Morche, und der stellvertretenden Direktor, Dr. Anselm Glücksmann, nach Paris. Erstmals trat die AWA als vollberechtigtes Mitglied beim Kongress der CISAC im September 1957 in Erscheinung. Später wird neben der AWA noch das Büro für Urheberrechte (BfU)⁶⁵ der DDR in der ersten Föderation (Große Rechte) und in der fünften Föderation (Film) der CISAC Mitglied.

⁶³ Vgl. PA: MFAA, A 8.231, Bl. 3.

⁶⁴ Vgl. Bericht über die Tätigkeit der Urheberrechtskommission beim Ministerium für Kultur vom 10. Juli 1957, BArch: DR1/1395 o.P.

⁶⁵ Das 1956 gegründete BfU sollte Urheber, staatliche Stellen und gesellschaftliche Organisationen in der DDR in urheberrechtlichen Fragen und deren Wahrung im internationalen Urheberrechtsverkehr beraten. Des Weiteren wirkte das BfU primär als Steuerungs- und Zensurbehörde für Manuskripte, die an ausländische Verlage gehen sollten, bzw. beim Lizenzwerb durch DDR-Einrichtungen.

7. Schluss

Generell zeigt sich auch für die DDR und ihre Stellung zum internationalen Regime des Urheberrechtsschutzes, dass die Institutionen, des geistigen Eigentums eingebunden sind in die Governance von Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft. Sie bestimmen die Handlungsoptionen von politischen und kulturpolitischen Akteuren. Die Internationalisierung der kulturellen Werke und der Urheberrechte zwang die DDR-Akteure in diesem Feld zu einer Denk- und Handlungsweise abseits rein nationaler Gesichtspunkte und kurzfristiger politischer Interessen. Auch wenn es in den ersten Jahren des neugegründeten Staates einige Zweifler und Kritiker der Institution des geistigen Eigentums gab, so setzten sich doch ohne tiefergehende Konflikte die Bewahrer und Schützer der individuellen Eigentumsschutzrechte durch. Die Akteure verließen bewusst den politischen Raum des sowjetisch dominierten „Ostblocks“ und überwandten somit eine doppelte Grenze. Innerhalb des sozialistischen Staatenblocks wurde von Urheberrechtsexperten und Kulturpolitikern wiederholt versucht, den Erfahrungsaustausch über urheberrechtliche Fragen zu intensivieren, sich für einen geschlossenen Auftritt auf internationalen Konferenzen besser abzustimmen und ein eigenes Vertragssystem auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes und der gewerblichen Schutzrechte zu schaffen. Letztlich blieb der Bezugsrahmen für die Akteure auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums aber immer die westlich dominierte internationale Bühne. Somit wurde die kontinuierliche Ausdehnung individueller Eigentumsrechte an geistigen Gütern im 20. Jahrhundert auch von der DDR nicht unterbrochen oder konterkariert. Die flächenmäßige Ausweitung eines Rechtsstandards im Umgang mit geistigen Gütern wurde weder aufgehalten noch radikal zurückgedrängt.

Für die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger der DDR resultierte aus der internationalen Absicherung und Förderung der schöpferisch Tätigen des Nationalstaates ein höherer Mehrwert im Vergleich zu den Kosten dieser Maßnahmen, d. h. z. B. der Mitgliedsbeiträge und der zu zahlenden Lizenzgebühren. Dies funktionierte auch, da der Zugang von ausländischen geistigen Gütern politisch reguliert werden konnte.⁶⁶

DDR-Autoren waren verpflichtet, die Zustimmung des Büros einzuholen. Hinzu kam die Abwicklung der damit verbundenen Zahlungen, d. h. die staatliche Devisenwirtschaftung.

⁶⁶ Vgl. z. B. die Quote beim Abspielen von Musik in Rundfunksendungen und Diskos der DDR. Ende der 1950er Jahre hatte man eine 60/40 Quote zugunsten

Bei der Wiederanwendung der internationalen Übereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums zeigt sich jedoch auch, dass es hier nicht nur um die Teilnahme am internationalen Urheberrechtsschutz ging, sondern auch um die erstrebte internationale Anerkennung der DDR. Eine voll akzeptierte und aktive Mitgliedschaft der DDR war bis zu Beginn der 1970er Jahre aufgrund der politischen Situation des Kalten Krieges, der Existenz zweier deutscher Staaten, eines sehr vehement durchgesetzten Alleinvertretungsanspruches der Bundesrepublik und der daraus resultierenden internationalen Nichtanerkennung der DDR nicht möglich.

von Komponisten der DDR, der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder geschaffen.